

Satzung

I Allgemeines

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Tennis-Club Niedernhausen e.V.“ (nachfolgend "Verein" genannt) und ist am 24.10.1963 gegründet worden.
2. Sitz des Vereins ist Niedernhausen im Taunus. Seine Farben sind blau-gelb-weiß. Er hat die Stellung eines rechtsfähigen Vereins und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Nummer VR 4910 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und im Hessischen Tennisverband e.V..

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, Abhaltung eines geordneten Spielbetriebs und Pflege und Ausbau des Jugend- bzw. Breitensports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
5. Rechte und Pflichten der Mitglieder werden nach dem Grundsatz der Gleichheit bemessen, der insbesondere Neutralität gegenüber religiösen und politischen Überzeugungen sowie der nationalen oder gesellschaftlichen Herkunft seiner Mitglieder einschließt.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich auf dem Antragsformular des Vereins eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht; der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber haften und diese Haftung auf dem Antragsformular rechtsverbindlich erklärt.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied auf dem Antragsformular rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

2. Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene,
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
 - Kinder (unter 14 Jahre).

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport nicht aktiv ausüben und einen ermäßigten Beitrag entsprechend des jeweils aktuellen Formulars „Mitgliedsbeiträge“ entrichten.

§ 4 Beiträge, Gebühren und Leistungen

1. Die Aufnahmegebühren, Beiträge und sonstigen Leistungen der Mitglieder an den Verein werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind dem jeweils

aktuellen Formular "Mitgliedsbeiträge" auf der Internetseite des Vereins zu entnehmen, das den Mitgliedern bekannt gemacht wird.

2. Zu den sonstigen Leistungen gehören Arbeiten der Mitglieder in Selbsthilfe insbesondere zum Zwecke der Unterhaltung der Liegenschaft und Geländepflege, der Vervollständigung und des Ausbaus der Tennisanlage. Die Mitgliederversammlung beschließt ebenfalls darüber, in welchem Umfang Arbeitsleistungen durch Geldleistungen abgelöst werden können.
3. Aufnahmegebühren, Beiträge und Platznutzungsgebühren (Halle, Gastgebühren) werden ausschließlich im Bankeinzugsverfahren erhoben. Bei Nichtbefolgen der Verpflichtungen aus § 3 .1, 2. Unterabsatz gilt § 7 .3. .a). Der Mitgliedsbeitrag unter Angabe der Gläubiger-ID des Tennis-Clubs Niedernhausen e.V., IBAN DE52KW100000176737 und der Mandatsreferenz (= interne Vereins-Mitgliedsnummer) wird jährlich in zwei Raten am 01.04. und 01.07. eingezogen. Fallen diese Tage nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Der Beitrag muss für das Geschäftsjahr bezahlt werden, auch wenn ein Mitglied aus irgendwelchen Gründen aus dem Verein ausscheidet.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Allen Mitgliedern steht das Anwesenheits- Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen zu; das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern entsprechend der nachstehenden Regeln des § 10 zu.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Leistungen des Vereins teilzuhaben und die Tennisplätze und sonstigen Einrichtungen des Vereines entsprechend der Art ihrer Mitgliedschaft zu nutzen. Dabei haben sie den Anordnungen des Vorstandes sowie der von diesem beauftragten Personen, z.B. Platzwart, Folge zu leisten. Grundlage für die Benutzung der Platzanlagen sind die Platzbelegungsordnung und Gastspielordnung, die für alle Mitglieder auf der Internetseite des Vereins und per Aushang im/am Clubhaus einsehbar sind.

Informationen an die Mitglieder erfolgen primär per E-Mail, können aber auch durch Aushang erfolgen. Jedes volljährige Mitglied hat zu diesem Zweck dem Vorstand eine E-Mail Adresse bekannt zu geben und diesem Änderungen der Kommunikationsdaten zeitnah mitzuteilen.

§ 6 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die

Änderung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

1. Die Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO).
2. Verantwortliche Stelle: Tennis-Club Niedernhausen e.V., Farnwiese 12, 65527 Niedernhausen, vertreten durch den Vorstand.
3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogenen Daten auf:
 - Name
 - Adresse
 - Geburtsdatum
 - Bankverbindung/SEPA
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse
 - Eintrittsdatum
 - Beitragsgruppe
 - Bisheriger Verein
 - ID-Nummer
 - Lizenznummer

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft nach Art. 6, Abs. 1 DSGVO erhoben (Verarbeitung personenbezogener Daten, die zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses (Mitgliedschaft im Tennis-Club Niedernhausen) erforderlich sind.).

Als Mitglied des Hessischen Tennisverbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder

- Name
 - Geburtsdatum
 - Anschrift
 - E-Mail Adresse
 - Mitgliedsnummer
 - Wettkampfdaten
- an diesen (HTV) weitergeben.

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (Vorstandsmitglieder, Beiräte, Ausschüsse, Mannschaftsführer, Oberschiedsrichter, Trainer) werden

gegebenenfalls weitere Daten übermittelt:

- Telefonnummer
 - Funktion im Verein
4. Für weitere personenbezogene Daten ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung Art. 7 DSGVO notwendig,
 5. Der Verein veröffentlicht Daten (Name, Geburtsdatum, Bild, Ton) für redaktionelle Zwecke, wenn das Mitglied schriftlich zugestimmt hat.
 6. Den Mitgliedern der Organe des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 7. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO
 - das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

§ 7 Ende der Mitgliedschaft, Maßregelungen bei Verstößen, Abberufung eines Vorstands

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss 4 Wochen vor Jahresende spätestens zum 30.11. gegenüber einem Vorstandsmitglied per E-Mail oder Brief erklärt werden. Der fristgerechte Eingang der Kündigung wird durch den Vorstand per E-Mail bestätigt.
Bei Nachweis eines wichtigen Grundes kann der Vorstand einer quartalsweisen Kündigung zustimmen.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - a) wenn es sechs Monate mit der Entrichtung fälliger Vereinsbeiträge oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung die Rückstände nicht beglichen hat,
 - b) bei grobem oder wiederholtem, schriftlich abgemahntem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gegen die Interessen des Vereins,

- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb des Vereinslebens, oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt sind,
 - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
4. Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides der beim Vorstand einzulegende Widerspruch an den Schlichtungsausschuss (§ 15 .1) zulässig. Bis zur Entscheidung des Schlichtungsausschusses ruhen alle Mitgliedschaftsrechte des Ausgeschlossenen. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist endgültig.
Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
6. Statt des Ausschlusses kann der Vorstand bei in § 7 .3 genannten Verstößen auch folgende Maßregelungen gegen Mitglieder aussprechen:
a) Verwarnung
b) Verweis
c) Spielverbot bzw. Platzverbot für einen Zeitraum von maximal 4 Wochen
7. Ein Mitglied, das mehr als einen Monat gegenüber dem in dem Formular „Mitgliedsbeiträge“ festgesetzten Termin für Mitgliedsbeiträge und festgesetzte Arbeitsdienstvorauszahlungen bzw. Ersatzleistungen mit seinen Verpflichtungen bzw. Ersatzzahlungsleistungen im Rückstand ist, erhält bis zur Erfüllung seiner Verpflichtungen innerhalb des Vereins Spielverbot, bzw. Platzverbot.
Gegen eine schriftliche Maßregelung steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde an den Schlichtungsausschuss zu, die binnen eines Monats nach Zugang des Maßregelungsbescheides beim Vorstand einzulegen ist. Die Beschwerde hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung, jedoch kann auf Antrag der Vorstand oder im Falle der Ablehnung der Schlichtungsausschuss eine anderweitige Bestimmung treffen.
8. Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine schwere oder trotz schriftlicher Abmahnung wiederholte Verletzung von Amtspflichten vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gehör vor dem Vorstand zu gewähren.

III Organe des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Schlichtungsausschuss

sowie eventuelle weitere Ausschüsse und Beiräte

§ 9 Mitgliederversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und anderer Organe
 - Entlastung des Vorstands
 - Änderungen / Neufassung der Satzung
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung und Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen.

2. Die **ordentliche** Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres statt.
Die Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß vom Vorstand per E-Mail einzuberufen. Alle Mitglieder sind zur Teilnahme einzuladen. Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse versandt wurde. Die Einladung wird zusätzlich über Printmedien kommuniziert.
3. **Außerordentliche** Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 10% (i.W. zehn Prozent) der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangen.
Die Einberufung muss spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:
 1. Genehmigung der Niederschrift (Protokoll) der letzten ordentlichen Versammlung
 2. Berichte der Vorstände über ihre Zuständigkeiten, Entwicklungen und Ergebnisse

- im abgelaufenen Geschäftsjahr
3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Neuwahlen
 6. Haushaltsplan und Bestätigung oder Neufestsetzung von Jahresbeiträgen und/oder Umlagen.

5. Weitere Anträge zur Tagesordnung, über die in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, müssen bei einem der beiden Vorsitzenden 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen, Anträge zur Abwahl des Vorstands oder Anträge zur Auflösung des Vereins.
Der Versammlungsleiter ist der 1. Vorstand. Ist dieser verhindert, macht dies der 2. Vorstand. Wenn auch dieser verhindert ist, bestimmt der Vorstand ein Mitglied, welches die Mitgliederversammlung leitet und moderiert. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung.

Das Versammlungsprotokoll ist vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 10 Stimmberechtigung und Beschlussmehrheiten

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, das über 16 Jahre alt ist, eine Stimme, sofern nicht die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
Alle Vorstandsmitglieder sind als Vereinsmitglieder stimmberechtigt.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter, bestehend aus einer

Person, die nicht dem Vorstand angehört.

2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Stimmrechtsübertragungen oder Vollmachten sind nicht möglich.
4. Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks in § 1 .3 und die Auflösung des Vereins in § 18 .1 eine 80% Mehrheit (i.W. vierfünftel) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Ehrenmitglieder werden ebenfalls mit 2/3 Mehrheit ernannt.
5. Die Protokolle über die Mitgliederversammlung werden im Mitgliederbereich der Internetseite des Vereins zugänglich gemacht.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Erster Vorsitzender
 2. Zweiter Vorsitzender
 3. Erster Kassenwart
 4. Zweiter Kassenwart
 5. Schriftführer /Pressewart
 6. Sportwart
 7. Jugendwart
 8. Breitensportwart
 9. Mitgliederbeauftragter
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der abstimmungsberechtigten Mitglieder auf zwei Jahre gewählt. Gewählt wird für jedes Amt getrennt in geheimer, schriftlicher Abstimmung. Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl jedoch offen und auf Antrag auch für alle Vorstandsmitglieder in einer gemeinsamen Abstimmung (en bloc) durchgeführt werden.

Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der Sportwart und der 2. Kassenwart werden in geraden Jahren und die übrigen Vorstandsmitglieder in ungeraden Jahren gewählt.

3. Der Vorstand ist befugt, zu seiner Unterstützung Beisitzer und Ausschüsse für jeweils ein Jahr wählen zu lassen. Beisitzer und Ausschüsse sind im Vorstand nicht stimmberechtigt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder einen geeigneten Vertreter namhaft machen und kommissarisch mit der Wahrnehmung

der Aufgaben beauftragen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.

Die Sitzungen des Vorstands sind zu protokollieren. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
 - a) Zur pauschalen Abgeltung der Tätigkeit erhält der Ehrenamtliche vom Verein eine Aufwandsentschädigung, die maximal der jeweils geltenden Ehrenamtspauschale entspricht.
 - b) Diese Pauschale ist nach § 3 Nr. 26a EStG und § 14 Abs. 1 S.3 SGB IV steuer- und sozialversicherungsfrei.
 - c) Der Ehrenamtliche ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich anzuzeigen, wenn er weitere Einnahmen aus einer nebenberuflichen, ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG von einer anderen inländischen juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts erzielt, da es sich bei der Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG um einen Steuerfreibetrag handelt, der die jeweilige jährliche Obergrenze nicht überschreiten darf.

§ 12 Haftung

Organmitglieder oder besondere Vertreter, die unentgeltlich tätig sind, oder deren Vergütung die Summe aus § 31a BGB nicht übersteigt, haften dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach vorstehendem Satz 1 einem Anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

§ 13 Geschäftsführung durch den Vorstand

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, leitet sie und führt ihre Beschlüsse durch. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
2. Der Verein wird vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 1. Kassenwart gemeinsam geschäftsführend und bei der Durchführung von Beschlüssen und

allgemeinen Aufgaben des Vorstandes unterschriftsberechtigt nach Außen vertreten.

§ 14 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer mit zweijähriger Amtszeit, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Buchungsvorgänge und Belege auf Richtigkeit und Vollständigkeit und die Ausgaben im Hinblick auf ihre Berechtigung durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Sie prüfen den Jahresabschluss des Kassenwarts und erstatten der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zweimal zulässig.

§ 15 Ausschüsse - Schlichtungsausschuss (früher Ältestenrat)

1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen. Der Vorsitzende muss mindestens zwei Jahre ordentliches Mitglied des Vereins sein. Nur der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Falls sich die Notwendigkeit einer Schlichtung ergibt, wird ein Beisitzer vom Vorstand bestellt und der andere vom Betroffenen, welcher ausgeschlossen werden soll oder gegen den andere Maßnahmen vom Vorstand entschieden wurden und der dagegen Einspruch erhebt.
2. Die Beisitzer sind zu bestellen, wenn ein aus dem Verein gemäß § 7 .3 Ausgeschlossener fristgerecht Berufung einlegt, oder wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Einsetzung eines Schlichtungsausschusses beim Vorstand beantragt, weil schwerwiegende Meinungsverschiedenheiten zwischen einem oder mehreren Mitgliedern einerseits und dem Vorstand andererseits anders nicht zu schlichten sind.
3. Der Schlichtungsausschuss ist zuständig für die Einsprüche und Beschwerden gemäß § 7 der Satzung. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses lautet entweder auf Bestätigung oder Änderung der Entscheidung des Vorstandes oder auf Zurückweisung an den Vorstand zur erneuten Prüfung und Entscheidung. Bei erneuter Prüfung nach der Zurückweisung durch den Schlichtungsausschuss ist die erneute Entscheidung des Vorstands endgültig.
4. Jedes Mitglied und die Vereinsorgane haben den Ladungen des Schlichtungsausschusses Folge zu leisten. Geschieht dies nicht, kann der Schlichtungsausschuss in ihrer Abwesenheit eine Entscheidung treffen.

§ 16 Weitere unterstützende Funktionen im Verein

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete und Aufgaben und Projekte des Vereins weitere Ausschüsse einsetzen und abberufen. Diese stellen sich für Mikroprojekte, z.B. Jubiläumsfeiern, Sommerfeste, Vereinsmeisterschaften, Renovierungen u.ä. zur Verfügung und organisieren sich selbstständig.

§ 17 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einladen und zu denen sich die Vorstandsmitglieder treffen.
Auch wenn nicht alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, ist der Vorstand beschlussfähig.
2. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung des Vorstands über einzelne Punkte im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Präsenz- oder Onlinesitzung einladen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

IV Auflösung des Vereins

§ 18

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung zuvor angekündigt ist, mit der vorgeschriebenen Mehrheit von § 10 .4 beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die geschäftsführenden und vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes Liquidatoren; jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niedernhausen als Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

V Inkrafttreten der Satzung

§ 19

Diese Neufassung, bzw. Überarbeitungen der Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung des TCN Vereins am 23.02.2023 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.